

Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen

Aufgrund der §§ 6 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8, 11, 45 und 99, verbunden mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetze vom 06. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150), vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), durch Entscheidung des LVerfG vom 15. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 104), durch Gesetze vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), durch Entscheidung des LVerfG vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109), durch Gesetze vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 380), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), durch Entscheidung des LVerfG vom 11. November 2014 (GVBl. LSA S. 547), durch Gesetze vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 559), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666), der §§ 53 ff, dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) 1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2017 die Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Wasserversorgung in ihrem Ortsteil Uftrungen nach Maßgabe der §§ 70 ff des WG LSA und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölkerung und die gewerblichen sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Versorgungsgebiet mit Trinkwasser.

Art, Lage und Umgang der Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

1. das gesamte Trinkwasserleitungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B. Hochbehälter oder Pumpstationen usw.,

2. alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist,
3. die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss).

Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Hausanschluss:

Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht.

Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19. Juni 1975 (GVBl. I Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

Benutzer:

Jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

Benutzeranlage:

Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

Verbrauchseinrichtungen:

Verbrauchseinrichtungen sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

(2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatzes (3) kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber der Gemeinde zu übernehmen. Er hat auf Verlangen der Gemeinde geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Die Gemeinde ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

§ 4 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Gemeinde den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) bei der Gemeinde einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind der Gemeinde vom Antragsteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung der Gemeinde von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

§ 6 Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und unter Beachtung der § 70 ff. WG LSA, nicht zugemutet werden kann.
Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung der Gemeinde von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung der Gemeinde wirksam.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Gemeinde gegenüber für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat,
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Benutzer der öffentlichen Einrichtung, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu erstatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, für das kein Anspruch der Gemeinde zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des dienenden Grundstückes zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 10

Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.
- (2) Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht.
Die Wasserzähleinrichtung (Wasseruhr) gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ein Zugriff durch den Grundstückseigentümer ist untersagt. Der Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, sind Bestandteile der privaten Grundstücksanschlussanlage.

Die private Grundstücksanlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen der Gemeinde bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

- (3) Die Hausanschlüsse werden insgesamt ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde insbesondere anordnen, dass für jedes der Gebäude ein gesonderter Hausanschluss zu verlegen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten gilt die

"Verdingungsordnung für Bauleistungen 2016 (VOB 2016) - Gesamtausgabe - Teil A, B und C" unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßem Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(6) Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen der Grundstücksgrenze und der der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeseite des mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäudes kann die Trinkwasserzählanlage hinter der ersten Mauer des Gebäudes, welche der oben genannten Grundstücksgrenze zugewandt ist, angeordnet werden.

(6a) Grundstücke, die nicht durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen sind (Hinterliegergrundstücke) können nur dann auf dem Grundstück selbst angeschlossen werden, wenn die Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze des an die Versorgungsleitung angrenzenden Grundstücks (Vordergrundstück) und des mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäudes des Hinterliegergrundstücks 15 m nicht überschreitet. Sonst kann die Gemeinde verlangen, dass der Anschlussnehmer einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Vordergrundstück auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze des Vordergrundstückes anbringt. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die rechtliche Sicherung der Versorgungsleitung sowie dieses Hausanschlusses auf dem Vordergrundstück liegt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 im Verantwortungsbereich des Eigentümers des Hinterliegergrundstücks.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Benutzer und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt durch die Gemeinde im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers oder entsprechender Bevollmächtigter. Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und durchzuführen. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis ist der Gemeinde nachzuweisen.

(10) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Grundstücksanschlusses werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG LSA in der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) der Gemeinde Südharz geregelt.

(11) Die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und / oder Kenntnis der Gemeinde ist untersagt (Schwarzbau).

§ 11

Rückbau von Hausanschlüssen

- (1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch die Gemeinde vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.
- (2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstandes oder ruinöser Zustände des Grundstückes / Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer die Gemeinde hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder, bei gehöriger Gewissensanspannung, vorliegen könnten. Unterbleibt die Mitteilung an die Gemeinde, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

§ 12

Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenz einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 m von der Grundstücksgrenze bis zum versorgenden Gebäude entfernt sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Benutzeranlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasseruhr auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen und die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN; DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Sie hat den Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Benutzeranlage und Verbrauchseinrichtungen

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde (die sich durch Dienstausweis der Gemeinde ausweisen können), ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlage und der Benutzeranlage zu gewähren.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würden.

§ 18

Messungen

(1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgaben der Gemeinde, sie kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Gemeinde kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstückes verlangen. Die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

§ 19

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder von einem Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Benutzer selbst abgelesen. Letzterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen der Gemeinde durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 20

Standrohre

(1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. eine Genehmigung durch die Gemeinde ist erforderlich.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Gemeinde oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.

(3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Gemeinde kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Gemeinde berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 21

Anschlussgenehmigung

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist bei der Gemeinde vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Größe/Bedarf),
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - (a) Straße und Hausnummer,
 - (b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück,
5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Für die Beantragung ist der von der Gemeinde vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 22

Mitwirkungspflichten

(1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere

1. die Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden,
2. die Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch,
3. das Folgeleisten bei Aufforderungen durch die Gemeinde, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeinde Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.

§ 23

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln / Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Beseitigung sowie technische Anpassung des Wasserzählers oder des Hausanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 4 Satz 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
 2. § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
 3. § 7 (5) der Gemeinde vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt, durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, so dass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet.
 4. § 9 (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt.
 5. § 9 (2) die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet.
 6. § 10 (1) über keine eigene Hausanschlussleitung verfügt.
 7. § 10 (2) die private Grundstücksanlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt.
 8. § 10 (2) die Teile des Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes mit der fest verbundenen Wasserzähleinrichtung auf seine Kosten und unter Beachtung der Rechtsvorschriften (Eichvorschriften, AVBWasserV, Hygienevorschriften) nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert.
 9. § 10 (4) die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und vor Beschädigungen, unsachgemäßem Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.
 10. § 10 (5) Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet.
 11. § 10 (6a) Wasserzählerschächte errichtet, die den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen oder für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck benutzt.
 12. § 10 (7) jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

13. § 10 (8) als Nicht-Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen nicht beibringt.
14. § 10 (9) die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht durch die Gemeinde im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt; die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist.
15. § 10 (11) einen Schwarzbau errichtet.
16. § 11 (2) den Nullverbrauch seines Hausanschlusses nicht anzeigt.
17. § 12 (2) die Einrichtungen in nicht ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält.
18. § 13 (2) die Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält; die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen durch ein nicht in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen lässt; vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde einreicht, die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde nicht zulässt.
19. § 13 (4) unzulässige Materialien verwendet.
20. § 14 (1) eine Überprüfung der Benutzeranlage durch die Gemeinde nicht zulässt.
21. § 15 (1) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind.
22. § 15 (2) der Gemeinde Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt.
23. § 16 das Zutrittsrecht verweigert.
24. § 18 (2) Sätze 2 und 3 den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt oder die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
25. § 20 (1) Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern entnimmt oder dies ohne Genehmigung tut.
26. § 20 (3) Satz 4 Standrohre weitergibt.
27. § 22 (1) keine Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden, vornimmt, keine Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch vornimmt oder Aufforderungen durch die Gemeinde, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen nicht Folge leistet.
28. § 22 (2) die Anbringung von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung nicht zulässt.

29. § 22 (3) den ungehinderten Zutritt nicht zulässt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des SOG LSA angedroht und festgesetzt werden.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen nach den Vorschriften des SOG LSA durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden imungsverfahren eingezogen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Der Gemeinderat wird für diesen Fall mit Beschluss die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 09.06.2017

Ralf Rettig
Bürgermeister



Die Ausfertigung der Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Südharz - Ortsteil Ufrungen erfolgte am

23.06.2017

Ralf Rettig
Bürgermeister

